

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 6	Ausgegeben in Lüdenscheid am 07.02.2024	Jahrgang 2024
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
25.01.2024	Stadt Meinerzhagen	4. Runde Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungs-lärmrichtlinie der Stadt Meinerzhagen; hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz	106
30.01.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Erhebung von Elternbeiträgen in offenen Ganztags-schulen (OGS) und anderen Betreuungs-angeboten bis 16 Uhr im Stadtgebiet Menden (Sauerland) vom 14.11.2023	108
30.01.2024	Stadt Plettenberg	Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushalts-jahr 2024	110
29.01.2024	Gemeinde Herscheid	Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 und 2025	110
01.02.2024	Stadt Altena (Westf.)	13. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Altena (Westf.) am 14.02.2024	110
02.02.2024	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	111
05.02.2024	Vermessungsbüro ÖbVI T. Schulz	Ankündigung von Vermessungsarbeiten im Bereich des Lingenbecker Baches in Herscheid-Hüinghausen	111
02.02.2024	Stadt Halver	Sitzung des Rates der Stadt am 19.02.2024	112

4. Runde Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie der Stadt Meinerzhagen

hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionschutzgesetz

Nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und notwendige Änderungen vorzunehmen.

Den Regelungen des § 47 e Abs. 1 Bundesimmissionschutzgesetz folgend und nach der Auffassung des Landes NRW sind für die Aufstellung der Lärmaktionspläne die Gemeinden zuständig. Nach einem Urteil des EuGH müssen Lärmaktionspläne dort aufgestellt werden, wo Lärmkarten erstellt wurden. Für das Stadtgebiet von Meinerzhagen liegt eine aktualisierte Lärmkarte vor. Mithin besteht die Verpflichtung für die Stadt Meinerzhagen, einen aktualisierten Lärmaktionsplan aufzustellen.

Betroffener Bereich

Die Pflicht Lärmkarten zu erstellen und eine Lärmaktionsplanung durchzuführen, besteht unter anderem dann, wenn Hauptverkehrsstraßen in einem Gemeindegebiet verlaufen. Hauptverkehrsstraßen sind diejenigen Straßen, die ein jährliches Kraftfahrzeugverkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Fahrzeugen besitzen.

In Meinerzhagen ist dieses nach der aktuellen Lärmkartierung bei folgenden Straßen der Fall:

A 45 – in kompletter Lauflänge im Stadtgebiet

B 54 – in kompletter Lauflänge im Stadtgebiet

L 306 von der Einmündung der L 323 ("Aggerstrecke") bis zur Einmündung in die B 54 (Autobahnanschlussstelle)

L 539 – von der Autobahnanschlussstelle bis zur Einmündung der L 709 ("Listertal")

Inhalt und Ziel der Lärmaktionsplanung

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. Zuständig für die Aufstellung des Lärmaktionsplans ist die Stadt Meinerzhagen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

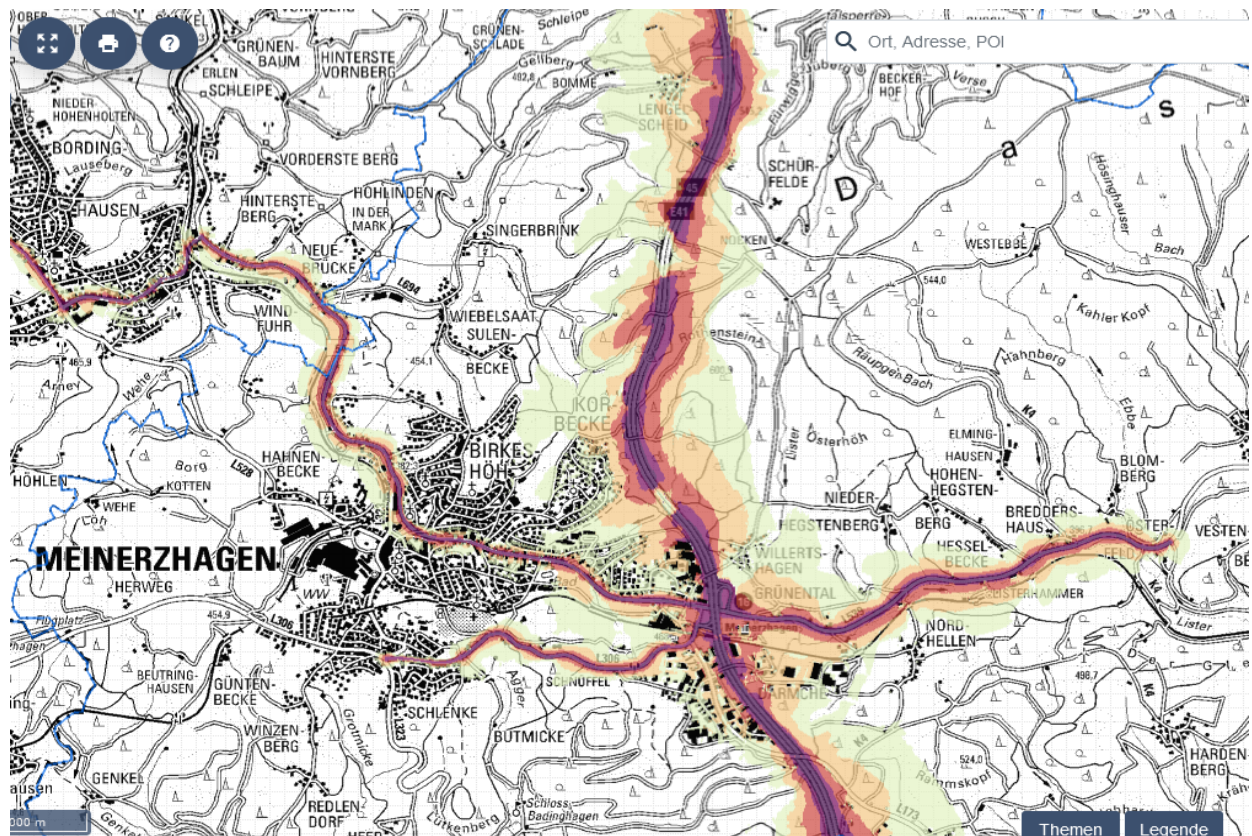
Bei der Neuaufstellung oder Überprüfung von Lärmaktionsplänen ist eine Mitwirkung der Öffentlichkeit vorgesehen. Geplant ist in Meinerzhagen eine zweistufige Beteiligung. Mit dieser ersten Öffentlichkeitsbeteiligung erhält die Öffentlichkeit das erste Mal die Gelegenheit sich zur Sache zu äußern. Eine erneute Gelegenheit zur weiteren Äußerung wird zu einem späteren Zeitpunkt eröffnet, nachdem ein Entwurf für die 4. Stufe des Lärmaktionsplans vorliegt.

Lärmkartierung

Grundlage für die erste Beteiligungsphase ist die vom LANUV NRW erstellte aktuelle Lärmkartierung. Die Lärmkarten sind für jede Person im Internet einsehbar unter:

<https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de>

Die folgende Darstellung zeigt in Übersicht die Bereiche des Stadtgebietes, die von Verkehrslärm betroffen sind.



Quelle: MUNV NRW – Lärmkarten NRW

Veränderungen gegenüber der 3. Runde der Lärmaktionsplanung

Der Lärmaktionsplan – 3. Runde der Stadt Meinerzhagen wird in Verbindung mit den neuen Lärmkarten nunmehr überprüft und angepasst.

Der Lärmaktionsplan der Stadt Meinerzhagen – 3. Runde ist durch den Rat am 07.10.2019 beschlossen worden. Als Hauptlärmquellen im Stadtgebiet waren hierin die Hauptverkehrsstraßen mit einem jährlichen Kräftefahrzeugverkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Fahrzeugen zu bewerten. Betroffen waren die A 45 und Teilstrecken der B 54, L 173, L 306, L 528 und L 539 im Stadtgebiet. Bei der nunmehr anstehenden 4. Stufe der Lärmaktionsplanung sind gemäß der Lärmkarte die L 173 und die L 528 nicht mehr zu berücksichtigen, da hier keine 3 Mio. Fahrzeugbewegungen pro Jahr mehr erreicht werden.

Durch den zusätzlichen Verkehr auf der B 54, der offensichtlich durch die anhaltende Sperrung der A 45 verursacht wird, hat sich allerdings das Verkehrsaufkommen im Bereich der Ortsdurchfahrt durch die Kernstadt erheblich erhöht, sodass hier wiederum durchgehend über 3 Mio. Fahrzeugbewegungen pro Jahr erreicht werden und Lärmprobleme bestehen. Auf der Strecke zwischen den Einmündungen der Volmestraße und der Straße „Zum Rothenstein“ wurden bei der 3. Stufe der Lärmaktionsplanung seinerzeit keine 3 Mio. Fahrzeugbewegungen pro Jahr erreicht. Bis 2012 war die Ortsdurchfahrt der B 54 dagegen noch stärker durch den Fahrzeugverkehr belastet. Zwischenzeitlich hatte sich durch die Inbetriebnahme der südlichen Umgehungsstraße für Meinerzhagen (L 306) hier eine Verringerung des Verkehrsaufkommens ergeben.

Als Maßnahmen zur Lärminderung wurden auf der 3. Stufe der Lärmaktionsplanung Anträge auf Durchführung passiver Lärmschutzmaßnahmen an von Lärm betroffenen Gebäuden an den zuständigen Straßenbaulastträger, den Landesbetrieb Straßenbau NRW, gestellt. Dieses wurde bereits auch bei den zwei vorhergehenden Stufen der Lärmaktionsplanung so gehandhabt. An mehreren von Lärm betroffenen Gebäuden sind demnach nach Aussage des Landesbetriebs Straßenbau Lärmsanierungsmaßnahmen, zumeist der Einbau lärmgedämmter Fenster und von Lüftern, durchgeführt worden.

Wohngebäude mit Lärmproblemen

Die Immissionsgrenzwerte von 65 dB(A) für den Beurteilungszeitraum des 24-Stunden-Tags (L DEN) oder/ und von 55 dB(A) für den Beurteilungszeitraum der Nacht (22.00 – 6.00 Uhr – L Night) werden im Stadtgebiet bei ca. 230 Gebäuden mit Wohnnutzung überschritten.- Diese Werte sollten nach Ansicht des Umweltbundesamtes zur Vermeidung körperlicher Gesundheitsrisiken nicht überschritten werden.

Beteiligung an der Lärmaktionsplanung

Grundsätzlich kann sich jede Person oder Einrichtung an der Lärmaktionsplanung beteiligen. Es können z.B. Hinweise auf ein konkretes Lärmproblem gegeben oder konkrete Vorschläge zur Minderung einer Lärmbelastung gemacht werden.

Ob und wie stark jemand an den von Lärmproblemen betroffenen Hauptverkehrsstraßen A 45, B 54, L 306 zwischen Einmündung L 323 (Aggerstrecke) und Einmündung B 54 (Autobahnanschlussstelle) und L 539 (zwischen Autobahnanschlussstelle und Einmündung L 709) betroffen ist, kann der im Internet verfügbaren Seite <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de> entnommen werden.

Sofern jemand nicht über keinen Internetanschluss verfügt, kann derjenige/diejenige sich auch unmittelbar an die Stadtverwaltung wenden, dort die Lärmkarten einsehen und sich nach der Betroffenheit seines/ihres Gebäudes erkundigen.

Ansprechpartner ist:
Fachbereich 3 „Technischer Service“, Fachdienst 3/61 Stadtplanung, Herr Neubert, Telefon: 02354-77171; Fax: 02354-77220;
E-Mail: planungsamt@meinerzhagen.de

Direkte Stellungnahme an die Stadtverwaltung

Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung können in der Zeit vom 07.02.2024 bis zum 13.03.2024 bei der Stadtverwaltung unter:

Stadt Meinerzhagen - Der Bürgermeister
Bahnhofstr. 9-15, 58540 Meinerzhagen

E-Mail: planungsamt@meinerzhagen.de

eingereicht oder zur Niederschrift beim:
Fachbereich 3 „Technischer Service“, Fachdienst 3/61 Stadtplanung, vorgetragen werden.

Eine telefonische Voranmeldung für eine Niederschrift wird empfohlen: Ansprechpartner: Herr Neubert, Telefon: 02354-77171, E-Mail: a.neubert@meinerzhagen.de

Digitale Stellungnahme über das Beteiligungsportal NRW

Eine digitale Beteiligungsmöglichkeit ergibt sich zusätzlich über die Internetseite:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/laerm/startseite>

Die Vorgehensweise bei der Beteiligung ist dort umfassend beschrieben.

Weiterer Ablauf

Die Eingaben werden ausgewertet und bei der Fortschreibung des Lärmaktionsplans berücksichtigt. Danach wird in einigen Monaten eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden, sobald der Entwurf für den Lärmaktionsplan vorliegt. Der fertige Lärmaktionsplan wird abschließend dem Rat der Stadt Meinerzhagen zum Beschluss vorgelegt.

Weitere Informationen

Umfangreiche Informationen zu den Themen Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung finden Sie im Umgebungslärmportal des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://www.umgebungslaerm.nrw.de>). Hier finden Sie auch alle Lärmkarten der 4. Runde für Nordrhein-Westfalen unter der Rubrik „Lärmkarten NRW“.

Meinerzhagen, 25.01.2024

Der Bürgermeister
gez. Nesselrath



**Satzung der Stadt Menden (Sauerland)
über die Erhebung von Elternbeiträgen in offenen
Ganztagsschulen (OGS)
und anderen Betreuungsangeboten bis 16 Uhr im
Stadtgebiet Menden (Sauerland)
vom 14.11.2023**

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat am 14.11.2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) und des § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 499) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Erhebung und die Festsetzung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer offenen Ganztagschule (OGS) oder einem anderen Betreuungsangebot bis 16 Uhr im Stadtgebiet Menden (Sauerland).

Die Elternbeiträge werden durch die Stadt Menden (Sauerland) als örtlicher Schulträger erhoben.

**§ 2
Beitragspflicht und Beitragszeitraum**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Offenen Ganztagschule zu entrichten. Für die Erhebung der Elternbeiträge sind die von der Grundschule übermittelten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, sowie Aufnahme- und Abmeldedaten und entsprechende Angaben der Eltern) maßgeblich.
- (2) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. Kalendertag des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis beginnt und sie endet mit dem letzten Kalendertag des Monats, in dem das Kind die Einrichtung verlässt. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt und ist unabhängig von der Anwesenheit des Kindes.
- (3) Der Elternbeitrag wird grundsätzlich in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Über Höhe und Fälligkeit erhalten die Beitragspflichtigen einen Festsetzungsbescheid.

- (4) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.
- (5) Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

**§ 3
Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Nachfolgend wird der hier genannte Personenkreis Eltern genannt. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, wobei die Erteilung des Beitragsbescheides an einen der Beitragspflichtigen ausreicht.

**§ 4
Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Eltern werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Im Falle des § 3 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe entsteht, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Betrag.
- (2) Bei der Aufnahme und auf anschließendes Verlangen haben die Eltern dem Schulträger schriftlich nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Absatz 1 Satz 1 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe bzw. ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Spätestens im Jahr des voraussichtlichen Schulwechsels wird eine abschließende Einkommensüberprüfung des gesamten beitragspflichtigen Zeitraums durchgeführt.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung („Brutto-Einkommen“) und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Einmalzahlungen, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
Das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bei einer Bezugsdauer von bis zu 12 Monaten bis zu einer Höhe von 300,00 € und bei einer Bezugsdauer von mehr

als 12 Monaten in Höhe von 150,00 € anrechnungsfrei.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aus einem Mandat und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder eine Abfindung zu, oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aus dem Mandat hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen, sofern sie den zweifachen Satz des doppelten Kinderfreibetrages übersteigen. Ein Nachweis ist über den Steuerbescheid des jeweiligen Beitragsjahres zu erbringen.

- (4) Maßgebend für die Festsetzung des monatlichen Elternbeitrages ist das tatsächliche Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen des jeweiligen Kalenderjahres.

Bei erstmaliger Einkommensermittlung oder bei Neuberechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen im laufenden Jahr, ist das prognostizierte Gesamteinkommen aus dem aktuellen Jahr zu Grunde zu legen.

Ergibt sich im Fall einer nachträglichen Überprüfung einer bisher vorläufigen Beitragsfestsetzung eine andere Beitragshöhe, ist diese rückwirkend ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres neu festzusetzen. Hieraus entstehende positive als auch negative Zahlungsdifferenzen sind nachzufordern bzw. zu erstatten.

§ 5 Beitragsermäßigung / Erlass

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Offene Ganztagschule oder ein anderes Betreuungsangebot bis 16 Uhr und / oder eine Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Menden oder nehmen Tagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (2) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Schulträger ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (3) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Leistungsbezugs ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert, sofern diese Leistungen nicht nur ergänzend gewährt werden.
Bei einer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgt eine Neuberechnung zum 01. des Folgemonats.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Erhebung von Elternbeiträgen in offenen Ganztagschulen (OGS) der Stadt Menden vom 15.12.2022 - ab 01.08.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 30.01.2024

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.stadtverwaltung-menden.de/aktuelle-beteiligungsverfahren/> veröffentlicht

Anlage

zur Satzung der Stadt Menden über die Erhebung von Elternbeiträgen in offenen Ganztagschulen (OGS) und anderen Betreuungen bis 16 Uhr im Stadtgebiet Menden (Sauerland) vom 14.11.2023

gültig ab 01.08.2024

Bruttojahres einkommen	monatlicher Beitrag
bis 35.000 EUR	-
bis 40.000 EUR	58,33 €
bis 45.000 EUR	83,33 €
bis 50.000 EUR	112,50 €
bis 55.000 EUR	137,50 €
bis 60.000 EUR	160,42 €
bis 65.000 EUR	185,00 €
ab 65.000 EUR	200,42 €

Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen seit dem 30.01.2024 bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat (voraussichtlich bis zum 05.03.2024) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, Zimmer 250 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwendungen von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihren Anlagen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Märkischen Kreises bei der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg zu erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Plettenberg, 30.01.2024

Der Bürgermeister
gez. Schulte



**Bekanntmachung
der Gemeinde Herscheid**

**Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung
der Gemeinde Herscheid mit Anlagen für das
Haushaltsjahr 2024 und 2025**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid für das Haushaltsjahr 2024 und 2025 nebst Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung

**vom 08. Februar 2024 bis zum Ende des
Beratungsverfahrens im Rat der Gemeinde**

im Rathaus Herscheid – Kämmerei -, Plettenberger Str. 27, 58849 Herscheid, Zimmer 225, wie folgt öffentlich aus:

montags bis freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
zusätzlich dienstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der o. g. Stelle der Gemeinde Herscheid Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Herscheid, 29. Januar 2024
Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

**13. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
der Stadt Altena (Westf.)**

am Mittwoch, dem 14.02.2024, 17:00 Uhr,
im großer Sitzungssaal, Zi. 62.

T a g e s o r d n u n g :

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 15.11.2023
2. Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) auf die Kita-Bedarfsplanung (mündlicher Bericht)
3. Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz); Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung für das Kindergartenjahr 2024/2025
4. Kindergartenbedarfsplanung 2023/2024
5. Mitteilungen
6. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 15.11.2023
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.), 01.02.2024

Chiarelli
Vorsitzende



Vermessungsbüro ÖbVI T. Schulz
Glatzer Straße 31
58511 Lüdenscheid

**Öffentliche Erinnerung an fällig werdende
und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen**

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat Februar 2024 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06

BIC: WELADED1ISL

und geben Sie

unbedingt das betreffende Kassenzeichen an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben Sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 02. Februar 2024

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Michael Wojtek
I. Beigeordneter

**Ankündigung von Vermessungsarbeiten
im Bereich des Lingenbecker Baches
in Herscheid- Hüinghausen**

Der Lingenbecker Bach wird zur Planung eines Hochwasserkonzeptes durch die Gemeinde Herscheid von dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Toralf Schulz, Vermessungsbüro Schulz, Glatzer Str. 31, 58511 Lüdenscheid teilweise vermessen werden. Diese Vermessung des Lingenbecker Baches wird beginnend an der L 561 bachaufwärts für den gesamten Bereich der an den Bach angrenzenden Ortslage durchgeführt.

Für die Vermessung werden die Grundstücke sowie teilweise die angrenzenden Grundstücke des Lingenbecker Baches im Zeitraum von Februar und März von Mitarbeitern des Vermessungsbüro Schulz betreten werden müssen, was hiermit angekündigt wird.

Für evtl. Fragen stehen wir Ihnen gern unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Vermessungsbüro Schulz
Glatzer Str.31
58511 Lüdenscheid
E-Mail: info@vbschulz.de
Tel.02351/5694217

Ansprechpartner bei der Gemeinde Herscheid:
Herr Voit



Sitzung des Rates der Stadt Halver

Am **Montag, 19.02.2024, 17:00 Uhr**, findet in der Aula des Anne-Frank-Gymnasiums in Halver, Kantstraße 2, eine Sitzung des Rates der Stadt Halver statt

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung der Ratsbeschlüsse
- 3 (Ersatz-)wahl für den Ausschuss für Bildung und Jugend
- 4 Investive Sanierung Eichendorffstraße 2024
- 5 Investive Sanierung Leibnizstraße 2024
- 6 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024
- 7 Potenzialbereichsermittlung und Kriterien für die Behandlung von Anträgen für Freiflächen-solarenergieanlagen (FFSA)
- 8 Bebauungsplan Nr. 37 "Schmittenkamp",
1. Änderung und Erweiterung (Aufstellungsbeschluss)
- 9 Flächennutzungsplan der Stadt Halver,
31. Änderung „FFSA nordöstlich Edelkirchen“
(Einleitung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit)
- 10 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 60
„Freiflächen-solarenergieanlage nordöstlich Edelkirchen“
(Einleitung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit)
- 11 Bebauungsplan Nr. 2 "Bolsenbach",
14. Änderung und Erweiterung
(Satzungsbeschluss zur Aufhebung)
- 12 Wasserversorgungskonzept
- 13 Bekanntgaben
- 13.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2023

1

- 13.2 Erneuerung der L 528 im Bereich Halver 2024
- 13.3 über die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver Bereich Bahnweg / Katrineholmstraße
- 14 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Bekanntgaben
- 2 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen
- 3 Aufhebung der Schweigepflicht

Halver, 02.02.2024

Der Bürgermeister
Michael Brosch

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.